

Voraussetzungen Gewährung Kug aktueller Stand:

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt:
Neuregelung (siehe <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>) wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen **Arbeitsentgeltausfall** von mehr als 10 Prozent haben, und
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (mind. 1 Arbeitnehmer im Betrieb angestellt, also keine Förderung von Selbständigen), und
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin:
 1. *nach Beginn des Arbeitsausfalls* (!!!) eine versicherungspflichtige Beschäftigung (nicht z.B. als Rentner, geringfügig & kurzfristig Beschäftigte)
 - a) fortsetzt,
 - b) aus zwingenden Gründen aufnimmt oder
 - c) im Anschluss an die Beendigung seines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
 2. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und nicht vom Kug-Bezug ausgeschlossen ist (z.B. Maßnahme Arge oder in Krankengeld, aber: Bezug bei Arbeitsunfähigkeit)
und
- der Arbeitsausfall angezeigt worden ist
- die betroffenen Arbeitnehmer ihre Zustimmung erteilen.

Was zu tun ist:

1. schriftliche Zustimmung der Arbeitnehmer einholen (siehe beigefügtes Muster)
2. Anzeige über Arbeitsausfall: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
➔ So schnell wie möglich und nachweislich (elektronisch oder per Fax) an die Agentur für Arbeit übersenden !
3. erst dann Leistungsantrag: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf plus Anlage Abrechnungsliste:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

Was wird erstattet:

60% (kinderlose) bzw. 67% (wenn Kinder im Haushalt leben) des ausgefallenen Nettolohns plus die auf diesen Betrag entfallenden Sozialversicherungsabgaben.

Wie lange wird erstattet:

Grundsätzlich (aktueller Rechtsstand) 1 Jahr

Angeblich (noch nicht schriftlich bestätigt) ist eine rückwirkende Antragsstellung zum Stichtag 01.03.2020 möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass der tatsächliche Arbeitsausfall maßgeblich ist und nachträglich noch belegt werden muss!

Wie stelle ich den Antrag:

Bitte machen Sie zuerst die Anzeige des Arbeitsausfalls. Der Leistungsantrag kann nachrangig bearbeitet werden !

Hinweise:

- Sie haben keine StammNr. und keine Abteilungsnummer (rechts oben auf der Anzeige/dem Antrag), wenn Sie nicht schon einmal Kug beantrag haben. Die Angabe der Betriebsnummer ist ausreichend !
- Geben Sie bei Grund z.B. „Auftragswegfall wg. Croronaviruspandemie“ oder „notwendige Betriebsschließung wg. Croronaviruspandemie“ an
- Die anzugebende Dauer ist nur in ganzen Monaten eintragbar, im Zweifel März 2020 eingeben und später über Leistungsantrag korrigieren, da das Ende nicht abschätzbar ist ist dieses zu schätzen (z.B. drei Monate), dann bitte entsprechend spätestens zwei Wochen vor angegebem Ablauf auf Wiedervorlage nehmen um ggf. neue Anzeige zu machen/Antrag zu korrigieren

Ausfüllhilfe Leistungsantrag: https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf